





NEWSLETTER KITAREFORM

NEWSLETTER Nr. II, AUGUST 2020

THEMEN:

I. ERSTE REGELUNGEN DER KITAREFORM TRETEN AB 1. AUGUST IN KRAFT S.1

II. KITA-DATENBANK
STARTET PROBE IM ECHTSYSTEM S.2

III. AKTUELLE INFORMATIONSANGEBOTE S.4

IV. NOCH FRAGEN? S.4

UMSETZUNG DER KITAREFORM STARTET!

Mit dem Beginn des Kitajahres 2020/2021 am 1. August treten wesentliche Bestandteile der Kitareform in Kraft. Sie bekommen hier noch einmal einen Überblick über die wichtigsten anstehenden Änderungen. Außerdem erfolgt für die Arbeit mit der ab 1. August verpflichtenden Nutzung der Kita-Datenbank ein nächster wichtiger Schritt: Die Umstellung auf das Echtsystem. Wir geben Hinweise, was in der fünfmonatigen Probephase wichtig ist.



I. ERSTE REGELUNGEN DER KITAREFORM TRETEN IN KRAFT

UMSETZUNG DES ELTERNBEITRAGSDECKELS ZUM 1. AUGUST 2020

Die Deckelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen wird durch § 25 Absatz 2 KiTaG (alt) umgesetzt: Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, deren Elternbeiträge die benannten Obergrenzen nicht überschritten. Die entsprechende Regelung für die Begrenzung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege befindet sich in § 30 Absatz 2 Nr. 1 KiTaG (alt).

Elternbeiträge pro wöchentlicher Betreuungsstunde dürfen ab 1. August **maximal** betragen:

- U3
- **7,21 Euro** pro wöchentlicher Betreuungsstunde
- Ü3
- **5,66 Euro** pro wöchentlicher Betreuungsstunde

LANDESWEIT EINHEITLICHE REGELUNGEN ZUR SOZIAL- UND GESCHWISTERERMÄSSIGUNG

Ab dem 1. August tritt erstmals eine landesweite Mindestanforderung für die Sozial- und Geschwisterermäßigung für die vorschulische Betreuung in Kraft. Das bedeutet: Für das zweitälteste Kind wird der Elternbeitrag um 50 % ermäßigt, für jüngere Kinder erfolgt eine vollständige Ermäßigung des Elternbeitrages.

Den örtlichen Jugendhilfeträgern ist es vom Land weiterhin freigestellt, darüberhinausgehende Regelungen - insbesondere Einbezug Hort und OGS - zu treffen.

MINDESTVERGÜTUNG FÜR DIE KINDERTAGES-PFLEGEPERSON WIRD EINGEFÜHRT

Die neue Finanzierung der Kindertagespflege wird planmäßig umgesetzt, um auch hier Verlässlichkeit für Tagespflegepersonen zu ermöglichen. Dazu zählt sowohl der Beitragsdeckel im Bereich der Kindertagespflege als auch die Mindestvergütung für Kindertagespflegepersonen. Die Mindestvergütungssätze sind ab 1. August 2020 auf 4,73 € pro Kind und Stunde festgelegt. Bei 4 bis 5 betreuten Kindern ergibt das einen Stundendurchschnittswert in Höhe von 22,20 €.

Finanzierungsstandards, die schon vor der Einführung der Mindestvergütungssätze höher sind, werden nicht gefährdet, sondern können in weitergehenden Regelungen vom örtlichen Träger fortgeführt werden.

ERHALT VON BEREITS ZUGESAGTEN PLÄTZEN AUSSERHALB DER WOHNORTGEMEINDE

Mit der Kitareform bekommen Eltern mehr Flexibilität bei der Auswahl einer Kita oder Kindertagespflegeperson auch außerhalb ihrer Wohngemeinde. Kinder, die mit Blick auf das Wunsch- und Wahlrecht bereits bis zum 15. Mai 2020 eine Platzzusage in einer auswärtigen Einrichtung erhalten haben, können diese trotz der Verschiebung der Kitareform in Anspruch nehmen.

QUALITÄTSVERBESSERUNGEN IN KITAS

Bisher lag in Schleswig-Holstein der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Elementarbereich bei 1,66 pro Gruppe. Dieser wird auf 2,0 Fachkräfte angehoben. Zudem können aus den in 2020 bereitgestellten Finanzmitteln, nachrangig zu Anträgen auf Aufstockung des Personalschlüssels im Elementarbereich, zusätzliche Maßnahmen für Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten finanziert werden.

FACHGREMIUM ZUR EVALUATION STARTET

Die Kita-Reform ist als ein "lernendes System" angelegt. Zur rechtzeitigen Vorbereitung der Evaluation wird bereits zum 1. August 2020 das mit der Kitareform neu geschaffene Fachgremium eingesetzt. Je früher in diesem Bereich Daten vorliegen haben, desto rechtzeitiger kann das Land reagieren und modifizieren.

>> Weitere Erläuterungen zu den am 1. August in Kraft tretenden Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes sowie Informationen zu Änderungen des Kita-Reform-Gesetzes, die zum 1. Januar 2021 in Kraft treten, finden sie hier.

VERPFLICHTENDE NUTZUNG DER KITA-DATEN-BANK



Ab 1. August wird eine Teilnahme an der Kita-Datenbank für Kindertageseinrichtungen im Land ver-

pflichtend, um mit Inkrafttreten des Kita-Reform-Gesetzes am 1. Januar 2021 nach dem neuen Finanzierungssystem gefördert zu werden. Sie wird ab dem kommenden Jahr Abrechnungsplattform für die Finanzierung von Land und Kommunen sein. Im Fall einer Nichtteilnahme kann der örtliche Träger, bereits ab August 2020 die Betriebskostenzuschüsse um bis zu 2 Prozent kürzen.

Bis Dezember 2020 wird nun für fünf Monate eine probeweise Generierung von künftig finanzrelevanten Unterlagen erfolgen. Die Umstellung zum 1. August 2020 hat insbesondere Bedeutung für die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie für die Standort- und Wohngemeinden.

So bleiben <u>fünf Monate</u> Zeit, die künftigen Finanzierungsströme anhand der bislang eingegebenen Daten zu prüfen.

I. Erstellung der finanzierungsbegründenden Unterlagen

Im Rahmen der Neustrukturierung der Kita-Finanzierung, die zum 1. Januar 2021 umgesetzt wird, werden die künftig finanzierungsbegründenden Unterlagen auf Basis der in der landesweiten Kita-Datenbank erfassten Angaben erstellt.

>> Ab August wird jeden Monat der Probelauf hierfür gestartet.

Dies betrifft zum einen die Errechnung der Fördersummen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe an die Standortgemeinde für die ansässigen Kindertageseinrichtungen, als auch die Ermittlung der Finanzierungsbeiträge des Landes bzw. der Wohngemeinde für die betreuten Kinder an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Um für die Abrechnung der Förderung als auch Refinanzierung eine valide Datenbasis zu gewinnen, wird es an folgenden Stichtagen vorgeschaltete Prüfschritte geben, die auch im Probelauf schon vollzogen werden:

 Am 5. Tag eines jeden Monats werden zukünftig alle Kinder, für welche keine Auskunftssperre vorliegt, automatisch erneut in die Stammdatenkorrektur (Abgleich Meldedaten) gegeben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Adressdaten der Kinder aktuell sind und sie somit den richtigen Wohngemeinden zugeordnet werden können. Bei fehlerhaften Datensätzen in der Stammdatenprüfung ist eine Korrektur notwendig. Es wurde daher sowohl für die Benutzerrolle "Ämter" wie auch "Jugendämter" ein Reiter geschaffen, über diesen können die fehlgeschlagenen Stammdaten direkt eingesehen und geändert werden.

Wichtig ist, dass die Adresse des betreuten Kindes melderechtlich seiner alleinigen oder Hauptwohnung entspricht.

• Am 9. Tag eines jeden Monats findet zukünftig ein Probelauf zur Überprüfung der finanzierungsbegründenden Unterlagen statt. Dies bedeutet, dass entsprechend der hinterlegten finanzierungsrelevanten Daten - wie Einrichtungen, Tagespflegepersonen, Gruppen, Verträge und Stammdaten der Kinder - Unterlagen erstellt werden, mithilfe derer der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig die Finanzierung nach dem Kindertagesförderungsgesetz mit den Standortgemeinden, Wohngemeinden und dem Land abrechnet.

Im Rahmen des Probelaufs prüft jeder Finanzierungsbeteiligte, ob die für ihn erstellten Abrechnungen korrekt sind. Falls Fehler in den Berechnungen enthalten sind, **müssen** diese bis zum finalen Abrechnungslauf behoben werden.

Um alle Kindertageseinrichtungen berücksichtigen zu können, welche ab dem 1. Januar 2021 über das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), gefördert werden, ist es erforderlich, dass für die dort vorhandenen Betreuungsangebote die landesweiten Kita-Datenbank genutzt wird. Von daher gewinnt die sorgsame Datenpflege der Vertragsdaten der betreuten Kinder für Kindertageseinrichtungen und Träger an Bedeutung.



Die Nutzung der landesweiten Kitadatenbank umfasst dabei die Dateneingabe und -pflege im Verwaltungsportal, sowie die Darstellung im Elternportal und die Freischaltung der unverbindlichen Voranmeldefunktion für die Eltern im Elternportal.

 Am 16. Tag eines jeden Monats findet der finale Abrechnungslauf statt. Auch diese Aktion wird bereits ab August 2020 getestet.

Auf Basis der erstellten Unterlagen wird dann erstmalig zum 1. Januar 2021 zwischen den Beteiligten auf Basis der eingegebenen Gruppen und betreuten Kinder abgerechnet. Es werden **nur** die in der landesweiten Kita-Datenbank eingetragenen finanzrelevanten Daten berücksichtigt.

II. Erfassung der flexiblen Randzeitenbetreuung

Zur Umsetzung von schnellen und flexiblen Angeboten kann der Einrichtungsträger nach § 10 Absatz 2 KiTaG (neu) eigenständig flexible Randzeitenbetreuung einrichten.

Dieses Angebot kann bereits jetzt mit der neuen Erweiterung im Zuge des aktuellen Updates der landesweiten Kita-Datenbank abgebildet werden. Einrichtungsträger müssen dazu die Akte des jeweiligen Kindes aufrufen und den Reiter Vertragsdaten wählen. Dort kann die vereinbarte Betreuungszeit in dem flexiblen Randzeitenangebot zu diesem Kinderfasst werden. Es können je Kind max. 5 Stunden pro Woche vereinbart werden.

III. Schulungsvideos in der Kitathek

In der Kitathek zur landesweiten Kita-Datenbank stehen zahlreiche Anleitungsvideos für alle Anwender/innen zur Verfügung, in denen Sie sich zu den verschiedenen Themen im Umgang mit der Kita-Datenbank informieren können.

Die Kitathek steht für alle Anwender/innen bereit, welche bereits registriert sind und ein gültiges Zertifikat zur Nutzung des Verwaltungsportals im Browser eingebunden haben. Sie finden die Kitathek unter https://www.kitaportal-sh.de/kitathek/.

IV. Support durch das MSGJFS und Dataport für Angelegenheiten der Kita-Datenbank

Das Ministerium (<u>kitaportal-sh@sozmi.landsh.de</u>) und Dataport (<u>kitaportal-sh@dataport.de</u>) stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Der technische Dienstleister Dataport ist dabei primär für technische Fragestellungen zuständig.



III. AKTUELLE INFORMATIONSANGEBOTE

>> Benötigen Sie als freier Einrichtungsträger Informationen für eine anstehende Anpassung der Finanzierungsvereinbarung? Wir haben Ihnen eine Checkliste mit Hinweisen und Tipps für die Überprüfung der geltenden Finanzierungsvereinbarungen zusammengestellt >> hier geht's zur Checkliste.



Haben Sie weitere Fragen zur Kitareform oder dem Newsletter-Angebot, dann schreiben Sie uns an folgende E-Mail-Adresse: <u>fragen-kitareform@sozmi.landsh.de</u>

Verantwortlich für diesen Newsletter: Pressestelle I Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein I Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-5317 | E-Mail: pressestelle@sozmi.landsh.de | Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter www.schleswig-holstein.de | Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/sozialministerium; www.schleswig-holstein.de/sozialministeri